

Von dem alten Volksmissionär kann man lernen, populär zu predigen; er weiß, was er sagen will und er sagt es mit einer Klarheit und Präcision, dass auch der einfachste Zuhörer nicht leer ausgeht. Schöne Phrasen oder Thränen hervorlockende Nührstellen wird man bei ihm vergebens suchen; aber kernige echt katholische Gedanken in männlich-kräftige Sprache gekleidet, bietet jede, auch die schlichteste Predigt.

Wenn es gilt, im Orte der Seelsorgearbeiten rasch eine Sonn- oder Festtags- oder Gelegenheits-Predigt auszuwählen, wird man immer einen guten Griff machen, wenn man den P. Prates zu Rathe zieht.

Leoben.

A. Stradner, Stadtpfarrer.

29) **Questions pratiques** de Droit et de Morale sur le Mariage (Clandestinité) par F. Deshayes, Dr. en Théologie et en Droit canonique, professeur au Grand Séminaire du Mans. Paris, Lethielleux, 10, Rue Cassette. XII, 455 p. Frs. 5.— = K 5.—

Eine der häufigsten und größten Schwierigkeiten bei Schließung von Ehen ist das *impedimentum clandestinitatis*. Nach dem tridentinischen *Decrete „Tametsi“* (Sess. XXIV. de Ret. c. 1.) ist die Ehe in ihrem wesentlich unzertrennlichen *Simultan-Charakter* als *Contract* und *Sacrament* nur gültig, wosfern geschlossen in Gegenwart zweier Zeugen und des *parochus proprius* eines der beiden Ehecandidaten oder eines denselben rechtmäßig stellvertretenden anderen Priesters. *Parochus proprius* nun ist der Pfarrer jener Pfarrei, in welcher ein Eheheil seinen canonischen Wohnsitz hat. Daraus erhebt, dass die Gültigkeit der Ehe auch von der Wohnungsfrage der Brautleute bedingt ist. Nun dekt sich der canonische *Domicilsbegriff* häufig, theilweise auch im Wesentlichen, nicht mit dem der Civillegislatur: im canonischen Rechte ist ja die *intentio manendi* wesentlich, im Civilrecht vielfach nur das *factum habitationis*. Dieser Widerspruch und die daraus hervorgehenden Schwierigkeiten, dazu das Bestreben, überall nur recht genau den civilgerichtlichen Vorschriften nachzukommen, hat schließlich mancherorts eine recht schlimme Rückwirkung ausgeübt auf die kirchliche Disciplin, und sichtbare Spuren dieses bedauernswerten Einflusses zeigen sich in so manchen Kanzleipraktiken und Synodalstatuten, zumal in Frankreich.

Deshalb ist mit Freude das vorstehende Werk zu begrüßen. Es behandelt in 150 Fragen die verschiedensten Eventualitäten bezüglich des Wohnsitzes der Brautleute, bezw. des Aufgebotes, der Delegation, der Anwesenheit des *parochus proprius* und der beiden Zeugen beim Eingehen der Ehe: im Anhange bringt es eine ausführliche Statistik über das *decretum „Tametsi“*, wo es nämlich verhindert ist und wo nicht. Den Schluss bilden mehrere den Inhalt des Buches erläuternde einschlägige Decrete und Entscheidungen von Rom, und zwei Abhandlungen *Benedictus XIV.* über das Brautergen und die Missionszweck des Pfarrers.

Der Verfasser, als theologischer Schriftsteller schon längst rühmlich bekannt, bekundet sich in diesem Werke als tiefen Dogmatiker, nüchternen Canonisten und feinen Logiker. Zumal ist es wohlthuend, überall aus diesem Buche einen echt kirchlichen Geist herauszuhören, sowie den innigen Wunsch nach allseitiger Verbreitung und klarem Verständnis der canonischen Sitzungen. Bei manchen Fragen, in denen weder rechtlich durch Rom, noch thatächlich durch Diözesanstatuten etwas entschieden, gibt der Autor vorzügliche Winke zur Klärung der Fragen und zur Bildung einer *conscientia certa*. Der Autor warnt ferner davor, allzuleicht civilgerichtliche Paragraphen zu acceptieren, und er thut gut daran, denn so manche „Staats“-canonisten wenden all ihren Scharfsinn nur dazu auf, die kirchlichen Vorschriften durch schlau erjähmene Gründe den willkürlichen Staatsnormen anzupassen oder kommen wenigstens in ihrem Optimismus derlei Verordnungen allzu conniventer entgegen und führen zur Begründung ihres Vorgehens

an, es habe ja auch in den ersten Jahrhunderten des Christenthums unsere heilige Kirche das damalige Civilrecht, das *jus romanum*, sehr häufig canonisiert, d. h. Satzungen aus demselben zu den ihrigen gemacht und ins canonistische Recht aufgenommen, dabei übersehen sie ganz, daß römisches Staatsrecht und modernes Civilrecht immerhin aliud rem ist; das römische Recht war ja der Kirche, zumal vom vierten Jahrhundert an, so günstig, vielfach vom Christenthume, vom christlichen Geiste inspiriert, nicht selten von christlichen Kaisern, ja vom Papste selbst abgefaßt. Nicht so in der modernen Civilgesetzgebung. Und was der Auctor gegen den Code Napoléon mit Recht vorbringt, das gilt vielfach mutatis mutandis von den Gesetzbüchern der übrigen Staaten.

Noch kurz eine Probe über die Reichhaltigkeit und erschöpfende Fülle des Themas. Im ersten Capitel (die Wohnsitzfrage betreffend), erläutert der Auctor den Begriff „*domicilium*“ und „*quasi domicilium*“, „*locus habitationis*“ und „*factum habitationis*“; ob zum *factum* die *personalis praesentia*, die Ueberbringung des Meublement notwendig ist, ob bloßes Uebernachten schon hinreicht; wer *parochus proprius* ist von Häusern oder Anwesen, die in zwei Pfarrgebiete hineinreichen; was bei Straßenumliegungen in Städten zu beachten ist, wosfern dadurch die bisherige Pfarrabgrenzung abgeändert wird; was unter *per maiorem anni partem* zu verstehen ist; welche Fälle bei der heutigen Freizügigkeit sich realisieren können, und welche mit den *vagi*; wer ferner *parochus proprius* von zugereisten Kranken in allgemeinen Krankenhäusern, von inamoviblen, amoviblen, reisenden Beamten, von Studierenden u. s. w. ist.

Leider ist das Buch in französischer Sprache geschrieben; Unkenntnis dieses Idioms oder mangelhafte Kenntnis derselben wird gewiß der weiten Verbreitung, die dieses Buch bei seiner Gediegenheit sicherlich erwarten dürfte, recht hinderlich sein. Ein gediegener Index alphabeticus macht das Werk auch als Nachschlagebuch recht brauchbar. Sind diese „*Questions*“ überhaupt für jeden Priester, der in der schwierigen und heiklen Frage der Clandestinität allseitige und gründliche Aufklärung wünscht, von großem Nutzen, so werden sie ganz besonders Seelsorger in großen Städten und Euorten ganz vorzügliche Dienste leisten.

Ischl.

Dr. Karl Mayer, Cooperator.

30) Denkmäler der Tonkunst in Österreich, V. Bd. I. Th.

Heinrich Isaac: „*Choralis Constantinus*“. Graduale in mehrstimmiger Bearbeitung (acapella). Wien 1898 Artaria und Comp.

Heinrich Isaac, geboren um 1440 in Prag, weshalb er auch Isaac von Prag genannt wird, lebte eine nicht genau bestimmbare Zeit in Florenz, wahrscheinlich im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts. Ueber den Bildungsgang dieses Meisters ist nirgends etwas Authentisches zu finden. Es wird gesagt, daß er Schüler von Josquin gewesen sein soll, was aber auch vielfach nicht zugegeben wird; es hätte das umgekehrte Verhältnis stattfinden können, da beiden das gleiche Geburtsjahr zuerkannt wird, da Josquin, der den Meister Isaac um mindestens vier Jahre überlebte, möglicher Weise daher der jüngere von beiden war. Dies hat auch Tétis, der ausgezeichnete Schriftsteller und Componist, aus chronologischen Gründen trefflich nachgewiesen. Dass aber der Aufenthalt im kunststimmigen Florenz, das den Mittelpunkt der ganzen italienischen Renaissance bildete und das geistliche Zusammenleben mit Josquin am Hofe des Fürsten Lorenzo des Prächtigen, sowie der beständige Umgang mit noch anderen hochbegabten Künstlern aller Nationen (1480—1492) auf unseren Meister Isaac den größten Einfluß üben mußte, und daß ferner die strenge Satzweise des deutschen Contrapunktes, die ihm schon aus der Heimat eigen war, wesentlich modifiziert und mit italienischer Formenschönheit ausgerüstet wurde, unterliegt gar keinem Zweifel. Seine volle und fruchtbare Tätigkeit dürfte demzufolge in den Zeitraum von 1480—1517 verlegt werden.

Die Compositionen Isaacs aus der Zeit des Florentiner-Aufenthaltes zeigen einen höchst einfachen, ungekünstelten contrapunktischen Tonsatz, schöne melodische Tonreiche aller Stimmen, Klarheit, Durch- und Uebersichtlichkeit des